

kommen am Reichskammergericht in den ersten fünf Jahren seines Bestehens. Zugleich einige Beobachtungen zur Frage der Kontinuität zwischen königlichem Kammergericht und Reichskammergericht (S. 197–219), macht die typischen Rechts- und Geschäftsvorgänge der sich formierenden „frühbürgerlichen Urbangesellschaft“ (S. 202 f.) für das regional unterschiedliche Prozeßaufkommen verantwortlich. Hier konnte das Rheinland bald an die Entwicklung der süd- und südwestdeutschen Gebiete anschließen. Des Weiteren kann er die schon von Smend formulierte Ansicht, daß es auch auf der Ebene der einzelnen Prozesse eine Kontinuität zwischen Kammergericht und RKG gegeben habe, durch die Analyse neuen Materials bestätigen. – Eva ORTLIEB, Vom Königlichen/Kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I. (S. 221–289), untersucht die Geschichte des Reichshofrates, der aus dem Hofrat hervorgegangen ist und dessen Name erstmals 1559 sowohl in normativen Bestimmungen als auch in Akten erscheint.

Franz-Josef Arlinghaus

---

Josef LIMMER, Konzilien und Synoden im spätantiken Gallien von 314 bis 696 nach Christi Geburt. Teil 1: Chronologische Darstellung, Teil 2: Zusammenschau wichtiger Themenkreise (Wissenschaft und Religion 10) Frankfurt am Main u. a. 2004, Lang, 463 bzw. 375 S., ISBN 3-631-53303-9, EUR 115. – Mit dem zweibändigen Werk wird versucht, dem modernen Leser die gallischen Konzilien des 4. bis 7. Jh. näher zu bringen, und auf den ersten Blick beeindruckt der immense Fleiß, mit dem L. seine bis ins Kleinste zergliederten Darlegungen auf 840 Seiten ausbreitet. Der chronologische erste Teil gibt dem Leser zunächst Basiswissen an die Hand, z. B. über die verschiedenen Synodenarten, das Selbstverständnis der Konzilsväter und (ganz oberflächlich) über die Überlieferung der Konzilien (S. 1–31). Es folgen Ausführungen zu den politischen und kirchlichen Verhältnissen in Gallien (S. 33–47) und die Kapitel 3 bis 8 (S. 49–395) analysieren die einzelnen Synoden. Konzil für Konzil wird in der Folge der Editionen Muniers und de Clercq (CC 148 und 148A) nach einem festen Schema (Anlaß, Datum, Teilnehmer und Paraphrase des Inhalts) abgehandelt, wobei die Übersetzung der Kanones ins Deutsche im Mittelpunkt steht. Da auf den gallischen Synoden häufig die gleichen oder ähnliche Fragen und Probleme erörtert wurden, kommt es durch die schematische Darstellung naturgemäß zu zahlreichen Wiederholungen, die durch die Ausführungen des zweiten Bandes noch vermehrt werden. In ihm beschäftigt sich L. ausführlich mit dem Bild des Bischofs und Klerikers, das die gallischen Konzilien zeichnen, sowie mit anderen dort verhandelten Themen aus den Bereichen der Sakramentstheologie und Liturgie, der Hierarchie oder der Moral. Aus den Vorworten zu den beiden Bänden oder Ausführungen im Text wird nicht deutlich, welches Ziel L. mit seiner Arbeit erreichen will. Die Lesbarkeit ist durch ein dem Benutzer nicht gerade entgegenkommendes Layout sehr beeinträchtigt und nach der Machart hat man den Eindruck, daß die Arbeit als Handbuch gedacht ist. Dafür eignet sie sich nur sehr bedingt, weil die Darstellung nicht auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung ist und offene Fragen weithin ausklammert, wozu ein Blick in das dürftige, fehlerhafte